

Sicher in die neue Normalität

Öffnungskonzept für Angehörige, Besucher und Kooperationspartner

für die 2. Phase der Coronapandemie

Stand 29.04.2020

Die Evangelische Heimstiftung (EHS) und ihre Pflegeheime und Pflegedienste befinden sich bedingt durch die Covid-19 Infektionen seit Anfang März im Krisenmodus. Durch das restriktive Besuchsverbot, das in der EHS schon vor der ersten Corona-Verordnung vom 16.03.2020 erlassen wurde, müssen insbesondere Kunden, Bewohner und deren Angehörige mit massiven Einschränkungen in ihrem Alltag umgehen. Das gilt auch für die Mitarbeitenden, die mit umfassenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zusätzliche Herausforderungen bewältigen müssen. Gleichzeitig fehlen Angehörige und Ehrenamtliche, die durch das Besuchsverbot in den Pflegeheimen ihren wichtigen Beitrag zum Wohlbefinden der Bewohner nicht mehr leisten können.

In der **1. Phase** der Coronakrise waren diese harten Einschränkungen nötig, weil der Gesundheitsschutz für Bewohner und Mitarbeitende oberste Priorität hat. Zudem gab es zu wenig Schutzausrüstung und viel zu wenige Tests. Das Infektionsgeschehen war damit in der 1. Phase kaum einschätzbar; Schutzkonzepte mussten entwickelt und erprobt werden.

Inzwischen kann davon ausgegangen werden, dass die harten Einschränkungen der vergangenen Wochen Wirkung zeigen. Zum einen nehmen die Infektionszahlen und die Zahl betroffener Einrichtungen seit Mitte April langsam ab. Zum anderen gibt es immer mehr praktische Erfahrungen die zeigen, wie die Ausbreitung des Virus mit einem verantwortungsvollen, vorausschauenden Krisenmanagement eingegrenzt werden kann.

Daher gibt es Grund zu vorsichtigem Optimismus, so dass die EHS mit diesem Öffnungskonzept „**Sicher in die neue Normalität**“ die Grundlage schafft, um mit ihren Einrichtungen und Diensten stufenweise in die **2. Phase** der Coronakrise eintreten zu können. Mit der Kompetenz der Pflegefachkräfte und den eingeübten Prozessen vor Ort kann dieser Weg verantwortet werden.

Ziel des Konzeptes ist es, ab dem 04.05.2020 den verbindlichen Rahmen für neue und sichere Formate und Zugangsregelungen für Besucher (Angehörige, Ehrenamtliche, Seelsorger und Kooperationspartner) zu beschreiben, um die Wünsche unserer Kunden und Bewohner nach Nähe und Begegnung wieder erfüllen zu können und gleichzeitig ihre Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten. Die Einrichtungen der EHS sollen damit, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, langsam und schrittweise wieder geöffnet werden.

Rechtlicher und organisatorischer Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für dieses Konzept bilden neben dem Infektionsschutzgesetz, insbesondere die Corona-Verordnung des Landes, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mit der ab 27.04.2020 gültigen Fassung gelten formal die Besuchseinschränkungen für Pflegeheime weiter bis 15.06.2020. Es wird aber die Möglichkeit eröffnet, den Zutritt zu Besuchszwecken zu erlauben, wenn geeignete Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden. Ausnahmen vom Besuchsverbot sind zulässig im Rahmen einer Sterbebegleitung und wenn das strikte Besuchsverbot schwerwiegende Konsequenzen für die Betroffenen zur Folge hätte (vgl. Empfehlungen des SM zum „Umgang mit dem Besuchsverbot nach § 6 CoronaVO“ vom 23.04.2020). Mit diesem Öffnungskonzept sollen die Besuche, die nach der CoronaVO im Einzelfall möglich sind, konkretisiert und die Prozesse dazu beschrieben werden. Grundsätzlich sind bei den Besuchsregelungen die persönliche Situation und das Interesse des Bewohners maßgeblich.

Für die Einrichtungen und Dienste der EHS sind neben den rechtlichen Vorgaben das „Konzept zum Management der Corona-Situation in Einrichtungen der EHS“ vom 29.04.2020 verbindlich zu beachten (**Anlage 1**). Die sichere Umsetzung, insbesondere der darin beschriebenen Vorgehensweise bei Infektionen, bei Isolation, bei Versorgung von Bewohnern mit COVID-19 Infektionen sind zwingende Voraussetzungen dafür, dass die nachfolgend beschriebenen Öffnungsstufen angegangen werden können.

Das Öffnungskonzept „Sicher in die neue Normalität“ ist im Sinne einer stetigen Überprüfung, sozusagen als „atmendendes Konzept“ zu verstehen. Das bedeutet:

In dem Umfang, wie durch konsequentes Screening und Tests von Bewohnern und Mitarbeitern das Infektionsgeschehen im Rahmen bleibt, können weitere Öffnungsstufen erwogen werden. Sollten hingegen Infektionen zunehmen oder in neuen Bereichen der Einrichtung auftreten, sind Öffnungsmaßnahmen unverzüglich zurückzunehmen und die Schutzmaßnahmen zu intensivieren. Die Verantwortung für die Umsetzung der einzelnen Stufen obliegt dem örtlichen Coronateam nach Abstimmung mit dem regionalen Pandemiebeauftragten.

STUFE 1 Besuche ab 04.05.2020

1. Was sind Voraussetzungen für die 1. Stufe?

- Die ordnungsrechtlichen Vorgaben des Gesundheitsamts lassen eine Öffnung zu.
- Im Haus gibt es keine Verdachtsfälle oder Infizierte. In Einrichtungen mit Verdachtsfällen oder Infizierten sind Öffnungsmaßnahmen nur möglich, wenn die infizierten Bewohner isoliert sind.
- Besuche sind im Rahmen dieses Konzeptes nur möglich, wenn die dafür erforderliche persönliche Schutzausrüstung für Besucher zur Verfügung gestellt werden kann.
 - Alle Besucher haben mindestens eine Schutzausrüstung bestehend aus Schutzkittel, Handschuhe und Mundnasenschutz (MNS) zu tragen.
 - Bei Besuchern von Bewohnern mit Symptomen oder nachgewiesener Erkrankung ist an Stelle des MNS eine FFP2-Maske zu tragen.

2. Wer kann als Besucher im Einzelfall das Haus betreten?

- Für jeden Bewohner werden in Abstimmung mit dem Bewohner oder seinem Bevollmächtigten bis zu zwei Besucher festgelegt und mit Kontaktdaten dokumentiert.
- Besucher können sein: Angehörige oder Freunde des Bewohners, aber auch Ehrenamtliche oder Seelsorger.
- Besucher dürfen das Haus nur betreten, wenn sie bestätigen, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind und keinen direkten Kontakt mit einer infizierten Person hatten sowie keine typischen Symptome haben.

3. Welche organisatorischen Eckpunkte sind zu beachten?

- In der Öffnungsstufe 1 muss vorab mit jedem Besucher eine fixe Besuchszeit vereinbart werden. Jeder Besuch ist auf maximal eine Stunde zu begrenzen.
- Die konkreten Besuchstage und Besuchszeiten je Wohnbereich (z. B. 9 - 14 oder 14 - 19 Uhr) werden von der Einrichtung festgelegt. Dabei soll es versetzte Besuchszeiten je Wohnbereich geben, um wohnbereichsübergreifende Begegnungen zu vermeiden.
- Ein Bewohner kann immer nur von einer Person besucht werden. Es ist darauf zu achten, dass zeitgleich je Wohngruppe höchstens drei Besuchspersonen da sind.
- Besucher sollen, wenn möglich, einen eigenen Eingang und von Mitarbeitern getrennte Aufzüge und Treppenhäuser benutzen. Sonst sind die Besuchszeiten so festzulegen, dass eine Begegnung von Besuchern und Mitarbeitern unwahrscheinlich ist.
- Der Besuchereingang ist als solcher deutlich zu kennzeichnen. Vor dem Eingang ist durch Markierungen am Boden auf einen Abstand von mind. 1,5 Meter hinzuweisen. Am Besuchereingang ist während der Besuchszeiten eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese beinhaltet:
 - Ausgabe eines verbindlichen Merkblattes für Besucher (Anlage 2)
 - Eintrag in die Besucherliste mit Name, Unterschrift sowie Uhrzeiten
 - Überprüfung und Ergänzung der Schutzausrüstung
 - Desinfektion der Hände
 - Für die Terminierung und Organisation der Besuchszeiten sowie der Eingangskontrolle sollen nach Möglichkeit Ehrenamtliche eingesetzt werden.
- Besuchern von Bewohnern mit Symptomen oder nachgewiesener Erkrankung ist ein gesondertes Merkblatt auszuhändigen, in dem sie über das Risiko aufgeklärt werden, dass sie sich bei einem Besuch der Gefahr aussetzen, zu einer Kontaktperson der Kategorie 1 zu werden oder sich selber anzustecken.

4. Wo und wie kann der Besuch stattfinden?

- Mit dem Öffnungskonzept wird ein Weg zurück in die Normalität eingeschlagen. Deshalb soll der Besuch im Einzelzimmer des Bewohners stattfinden. Aber auch der Garten, die Terrasse oder andere, geeignete Räumlichkeiten wie Café oder Veranstaltungsraum können für den Besuch genutzt werden.

- Die Einrichtungen implementieren feste Regeln für die Besuchsorte. Die Räume sind regelmäßig zu lüften und Kontaktflächen zu desinfizieren.
- Zwischen Bewohner und Besucher ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Um dies zu verdeutlichen, soll z.B. mit Tischen als Abtrennung der Abstand markiert werden.
- Die Besucher tragen während der gesamten Besuchszeit die entsprechende Schutzausrüstung und sie desinfizieren die Hände vor Betreten und nach Verlassen des Zimmers. Während des Besuches sollte nichts getrunken oder gegessen werden.
- Spaziergänge von Besuchern mit Bewohnern außerhalb der Einrichtung sollen möglichst vermieden werden. Wenn dies im Einzelfall nicht zu verhindern ist, dann sollen Bewohner und Besucher einen Mundnasenschutz tragen und keinen Kontakt zu externen Personen aufnehmen.

5. Besuchszimmer - Wie kann ein alternatives Besuchskonzept aussehen?

Wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder wegen fehlender Schutzausrüstung das Besuchskonzept im Zimmer des Bewohners nicht umsetzbar ist, kann in der Einrichtung auch ein Besuchszimmer eingerichtet werden. Dabei sind die Regelungen der vorgenannten Punkte 1 – 3 entsprechend zu berücksichtigen.

Wenn im Besuchszimmer, z. B. durch eine Abtrennung mit Tischen, der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder durch eine Plexiglasscheibe der Infektionsschutz gesichert ist, kann auf die komplette Schutzausrüstung verzichtet werden und das Tragen eines MNS ist ausreichend.

Die weiteren für ein Besuchszimmer notwendigen organisatorischen Maßnahmen, wie z.B. Hol- und Bring-Dienst, regelmäßige Flächendesinfektion im Besuchszimmer, sind im Einzelnen vom Coronateam festzulegen.

6. Welche Besonderheiten sind bei Besuchen in der Sterbebegleitung zu beachten?

In palliativen Situationen ist mit der Besuchsregelung besonders sensibel und im Interesse von Bewohnern und Angehörigen umzugehen. Demnach können Besuche auch länger als eine Stunde und außerhalb der festgelegten Besuchskorridore individuell vereinbart werden. Auch die Anzahl der Besucher kann individuell der jeweiligen Situation und ggf. nach Rücksprache mit dem Hausarzt, vereinbart werden.

STUFE 2 Besuche und interne Gruppenaktivitäten ab 25.05.2020

Wenn die Prozesse der Öffnungsstufe 1 gut implementiert sind und das Infektionsgeschehen vor Ort eingedämmt und einschätzbar ist, kann frühestens ab dem 25.05.2020 die Öffnungsstufe 2 eingeleitet werden. Es geht darin um die Ausweitung der Besuchsregelungen und um die Möglichkeit, interne Gruppenaktivitäten anzubieten.

1. Erweiterte Besuchsregelungen

Alle in der Stufe 1 genannten Besuchsregelungen gelten mit folgenden Änderungen weiter:

- Die Besuchszeiten und die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucher je Wohngruppe bzw. Wohnbereich sowie die Besuchsdauer je Besucher können je nach örtlicher Situation und Entwicklung des Infektionsgeschehens vom örtlichen Coronateam erweitert werden.
- Es kann auch auf eine vorherige, feste Terminvereinbarung verzichtet werden, wenn durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass die vom Coronateam festgelegten Besuchszeiten und die Obergrenze je Wohnbereich eingehalten werden.

2. Interne Gruppenaktivitäten

Um den EHS-Grundsatz „Lebensqualität durch Teilhabe und Selbstbestimmung“ in dieser 2. Öffnungsstufe wieder stärker in den Mittelpunkt zu rücken, sollen ab dem 25.05.2020 interne Gruppenaktivitäten wieder verstärkt organisiert werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Aktivitäten werden nur für stationäre Bewohner angeboten (auch nicht für Kunden des Betreuten Wohnens oder für Angehörige, die zu Besuch sind).
- Die Gruppenaktivitäten werden je Wohngruppe bzw. Wohnbereich für maximal 15 Bewohner angeboten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
- Aktivitäten an der frischen Luft, im Garten oder auf der Terrasse, sind vorzuziehen
- Beispiele für geeignete Veranstaltungen: Andachten, Vorlesen, kleinere Konzerte, Bingo, Gedächtnistraining, Gymnastik
- Beispiele für nicht geeignete Veranstaltungen (aufgrund von Mundnasenschutz, Abstandsregeln, erhöhtem Infektionsrisiko): Singen, Ballspiele, Kochen und Backen mit Bewohnern.

STUFE 3 Dienstleistungsangebote ab 02.06.2020

Wenn die Prozesse der Öffnungsstufe 1 und 2 gut implementiert sind und das Infektionsgeschehen vor Ort eingedämmt und einschätzbar ist, kann frühestens ab dem 02.06.2020 die Öffnungsstufe 3 eingeleitet werden. Es geht darin um die Möglichkeit, für Friseure, Fußpfleger und Therapeuten, ihre Dienste eingeschränkt und schrittweise wieder anzubieten.

- Bewohner tragen bei jedem Kontakt Mundnasenschutz. Externe Partner tragen zusätzlich den gesetzlich festgelegten Standard bei Schutzausrüstung.
- Bei Terminabsprachen sind Kreuzungswege zu vermeiden (etwa nicht zeitgleich zu Besuchszeiten auf dem gleichen Wohnbereich, keine Wartezimmer-situation beim Friseur, nicht alle Therapeuten zeitgleich, kein Treffen unter Bewohnern).
- Es werden je externem Angebot und Wohnbereich feste Zeitspannen festgelegt. Die externen Personen dürfen an einem Tag nicht auf mehreren Wohnbereichen tätig sein.
- Besonderheiten für Friseure: Die Friseurtermine gelten ausschließlich für stationäre Bewohner und nicht für externe Gäste (auch nicht Kunden aus dem Betreuten Wohnen).

- Besonderheiten für Fußpfleger und Therapeuten: Diese Behandlungen werden weiterhin nur angeboten, wenn es medizinisch unbedingt notwendig ist.

Je nach örtlichen Gegebenheiten können Praxen die einen eigenen, von Bewohnern und Mitarbeitern getrennten Zugang haben, im Rahmen der allgemeinen Vorordnungen des Landes auch schon vor dem 02.06.2020 wieder öffnen.

STUFE 4 Weitere Öffnungsmaßnahmen ab 15.06.2020

Sofern sich durch die ersten drei Stufen eine neue Normalität sicher etabliert hat, können weitere Maßnahmen ergriffen werden:

- Spaziergänge von Bewohnern außerhalb der Einrichtung, in Begleitung von einzelnen Ehrenamtlichen oder Angehörigen
- Separater Friseurtermin für Kunden aus dem Betreuten Wohnen
- Häufigere Besuchszeiten bzw. Termine externer Partner
- Sonderregeln für Geburtstage von Bewohnern
- Lockerungen für Physiotherapeuten auch bei nicht medizinischen Notwendigkeiten
- Mittagstischangebot für das Betreute Wohnen
- Veranstaltungen mit externen Gästen wie Sommerfest oder Einweihung

Über die konkrete Ausgestaltung der Stufe 4 und damit auch der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen, wird je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens und abhängig von den bis dahin geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, rechtzeitig vor dem 15.06.2020 entschieden und informiert.

Umgang mit heimverbundenen Betreuten Wohnungen

Bewohner der heimverbundenen Betreuten Wohnungen sind grundsätzlich bei allen Zutrittsregelungen zum Pflegeheim, wie externe Besucher zu behandeln. Im Rahmen des Betreuungsvertrages und der sozialen Betreuung, sind die Mieter der Betreuten Wohnungen zum Umgang mit der Coronakrise zu beraten und bei der Ausstattung mit Schutzausrüstung zu unterstützen.

Stuttgart, 29.04.2020

Anlagen:

Anlage 1: Konzept zum Management der Corona-Situation in Einrichtungen der EHS

Anlage 2: Merkblatt für externe Besucher der Einrichtung